

Berliner Sportverein AdW e.V. Abt. Wassersport Zeuthen

BSV AdW e.V. Abt. Wassersport Zeuthen, Platanenallee 7, 15738 Zeuthen

www.adw-zeuthen.de



Fritz Hennies (Abteilungsleiter)
Jeannette Christoph (stellv. Abteilungsleiterin)
Claudia Schulz-Rosenbach (Kasse)

Hausordnung Abt. Wassersport Zeuthen gültig ab 01.07.2022

Umfasst die Seiten 1-4 und folgenden Anlagen :

- Anlage 1 Hallenordnung
- Anlage 2 Hafenordnung
- Anlage 3 Brandschutzordnung
- Anlage 4 Kran- und Slipordnung
- Anlage 5 Kojenordnung
- Anlage 6 Vereinsboote
- Anlage 7 Aufnahmeantrag, Veränderungsmitteilung, Nutzungsvertrag Koje u. Vereinsboote

Abteilungsleiter:
Fritz Hennies
fritz.hennies@adw-zeuthen.de
+4917631088452
Stellv. Abteilungsleiterin:
Jeannette Christoph
jeannette.christoph@adw-zeuthen.de
+4915115678758

Bootshaus:
Platanenallee 7
15738 Zeuthen
abteilung@adw-zeuthen.de
www.adw-zeuthen.de

Bank:
DKB Deutsche Kreditbank
IBAN : DE 83120300001020205645
BIC : BYLADEM1001

1. Grundlagen

Vorgelagerte Dokumente dieser Hausordnung sind:

- Satzung des BSV AdW e.V.
- Geschäftsordnung des BSV AdW e.V.
- Finanzordnung der Abt. Wassersport Zeuthen

Der BSV AdW e.V. ist Eigentümer des Wassersportobjektes (WSO) Platanenallee 7 in 15738 Zeuthen.

Die Abteilung hat das WSO in eigenständiger Verwaltung und ist dem Gesamtverein gegenüber rechenschaftspflichtig.

Es ist Anliegen aller Mitglieder der Abteilung, die vorhandenen Anlagen für Sport und Freizeit zu nutzen und schonend damit umzugehen. Sie anerkennen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Regelungen der gewählten Leitung.

2. Allgemeine Verhaltensregeln im WSO

2.1 Grundsätze

Das Betreten und der Aufenthalt auf dem Gelände des WSO ist nur Mitgliedern, deren Gästen und vereinbarten Besuchern gestattet. Jedes Mitglied erhält gegen Kautions den Objektschlüssel, für den es haftet. Nach Beendigung der Mitgliedschaft ist der Schlüssel zurückzugeben. Die Kautions wird rückerstattet.

Der Aufenthalt im WSO ist im Anwesenheitsbuch der Abteilung in lesbarer Form zu dokumentieren. (Ankunfts- und Abgangszeit, bei mehrtägigem Aufenthalt täglich). Als Abgang zählt auch der über Wasser.

Gästen und Gastliegern kann von der Leitung das zeitweilige Betreten und Nutzen des WSO gestattet werden. Diese Genehmigung wird am Mitteilungsbrett für Dauer und Umfang der erteilten Erlaubnis veröffentlicht.

Kinder unter sechs Jahren dürfen die Stege nur in Begleitung Erwachsener betreten. Eltern haften für ihre Kinder.

Hunde von Mitgliedern und Gästen sind auf dem Gelände an der Leine zu führen und dürfen nicht im Hafenbecken baden.

Für alle Räumlichkeiten, Geräte und Anlagen der Abteilung ist grundsätzlich ein Schlüssel im Schlüsselkasten des Leitungszimmers aufzubewahren.

Das Ausleihen von Anhänger, Trailer und Geräten, die dem Verein gehören, ist nur mit Zustimmung der Leitung gestattet und in den Fahrtenbüchern zu dokumentieren. Die entsprechenden Leihgebühren nach Beitragsordnung sind zu beachten.

Von den Bootseignern ist eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Es gelten die Regelungen der Beitragsordnung.

Werden von den Mitgliedern Handwerker bzw. Hilfskräfte benötigt, die nicht zum Verein gehören, ist dies vor deren Einsatz schriftlich der Leitung mitzuteilen.

Mitglieder haften für ihre Gäste über die Einhaltung der Hausordnung.

2.2 Umweltschutz / Naturschutz

Für jeden Wassersportler gelten die zehn „Goldenen Regeln“ für den Naturschutz.

Bootsüberholung – Schleifen / Streichen / Entsorgen:

Motorbetriebene Schleifwerkzeuge dürfen nur benutzt werden, wenn sie mit Absaug- oder Staubauffangvorrichtung versehen sind.

Bei diesen Arbeiten ist grundsätzlich eine Plane auszulegen, die täglich zu reinigen ist.

Sollten alte Anstriche (Lackierungen, Unterwasseranstriche) thermisch entfernt werden, sind Geräte, die mit offener Flamme arbeiten, verboten.

Bei Streich- und Lackierarbeiten ist eine Plane auszulegen.

Es dürfen nur Anstriche verwendet werden, die im Handel erhältlich sind und keine Zinnverbindungen enthalten. Es dürfen keine zweifelhaften „Altbestände“ verwendet werden.

Leere Dispersionsfarbeimer aus Kunststoff oder Lackfarbendosen aus Metall (restentleert, tropffrei) können über die gelbe Tonne entsorgt werden. Farbreste, Verdünnungsreste usw. sind Sondermüll und müssen von jedem selbst entsorgt werden. Sie dürfen nicht in die Abfalltonnen des Vereines. Nur kleine Mengen an Farben, Verdüner usw. dürfen in Schränken gelagert werden.

Bootstoiletten:

Portable Bootstoiletten werden über die Kanalisation, fest eingebaute Toiletten über Bunkerstationen entsorgt, sie dürfen nicht in die Gewässer entleert werden.

Kraftfahrzeuge:

Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Vereinsgelände nicht geparkt werden. Das Gelände darf nur für Be- und Entladearbeiten befahren werden. Waschen auf dem Vereinsgelände und auf der Straße vor dem Gelände ist nicht gestattet.

Betankung von Booten:

Für das Betanken gelten die einschlägigen gesetzlichen Regelungen.

Abfälle:

Alle Abfälle sind so gering wie möglich zu halten.

Küchenabfälle, Papier, Gläser, Flaschen, Leichtverpackungen etc. werden getrennt in den dafür vorgesehenen Tonnen entsorgt. Privater Sperrmüll ist mitzunehmen.

Laub, Astwerk sowie Gras wird in entsprechenden Behältern gesammelt und entsorgt.

Metallischer Schrott wird an zentraler Stelle gelagert und von da entsorgt.

2.3 Objektreinigung und -nutzung

Die Reinigung der Gebäude ist eine Gemeinschaftsaufgabe. Die Garderoben und Trainingsräume werden in getrennter Verantwortung gereinigt, und sind nicht in der allgemeinen Objektreinigung enthalten.

Die einmal wöchentliche Reinigung der Sanitärräume, des Küchen- und Flurfußbodens bis zu den Toiletten ist ausgelagert und der finanzielle Aufwand wird auf alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr umgelegt.

Darüber hinaus wird von jedem Nutzer erwartet, dass er alle Räume ordentlich und sauber verlässt, dies gilt auch für den jeweiligen Arbeitsplatz in den Bootshallen. Festgestellte Mängel sind, wenn möglich, abzustellen und der Leitung mitzuteilen.

In Kühlschränken verwahrte Lebensmittel müssen mit Namen gekennzeichnet werden. Verdorbene und nicht gekennzeichnete Produkte sind von jedem, der sie entdeckt, zu beseitigen.

2.4 Pflichten des Letzten

Das Mitglied, welches als letztes das Objekt verlässt, hat dafür zu sorgen bzw. zu prüfen, dass wirklich niemand mehr anwesend ist (Anwesenheitsbuch).

Kontrolle Innenbereich

Elektro-Heizung in der Schifferstube in der Heizperiode auf den Minimalwert 10 Grad eingestellt,
Elektro-Kocher ausgeschaltet,
Wasserboiler, mit Ausnahme des 500-l-Druckspeichers in der Damendusche auf Frostschutz stehen,
Wasserhähne in Toilette, Dusche und Schifferstube geschlossen,
alle Fenster geschlossen,
in allen Räumen das Licht gelöscht

Kontrolle Außenbereich

Hallentore verriegelt und Zauntore verschlossen,

Der Weggang ist im Anwesenheitsbuch zu vermerken, die Gebäudeeingangstür ins Schloss zu ziehen und die Zaunpforte zu verschließen.

2.5. Anlagen der Hausordnung:

- Anlage 1 Hallenordnung
- Anlage 2 Hafenordnung
- Anlage 3 Brandschutzordnung
- Anlage 4 Kran- und Slipordnung
- Anlage 5 Kojenordnung
- Anlage 6 Vereinsboote
- Anlage 7 Aufnahmeantrag, Veränderungsmitteilung, Nutzungsvertrag Koje u. Vereinsboote